

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1989/5/31 14Os38/89, 11Os61/07s

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 31.05.1989

#### Norm

StPO §313 B StPO §314

StPO §345 Abs1 Z6

#### Rechtssatz

Ist durch die Verfahrensergebnisse Notwehr und allenfalls Notwehrexzess (durch Überschreiten des gerechtfertigten Maßes der Verteidigung aus asthenischen Affekten) indiziert, so ist (auch) folgendes Dreifragenschema zulässig:

- I. Hauptfrage
- II. Zusatzfrage nach Notwehr (für den Fall der Bejahung der Hauptfrage)
- III. Eventualfrage nach fahrlässiger Körperverletzung durch Überschreiten des gerechtfertigten Maßes der Verteidigung lediglich aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken (für den Fall der Bejahung der Zusatzfrage).

### **Entscheidungstexte**

• 14 Os 38/89

Entscheidungstext OGH 31.05.1989 14 Os 38/89

• 11 Os 61/07s

Entscheidungstext OGH 21.08.2007 11 Os 61/07s

Vgl aber; Beisatz: Mehrere Strafausschließungsgründe im prozessualen Sinn (hier: Notwehr, Notwehrüberschreitung aus asthenischem Affekt, Putativnotwehr und Putativnotwehrüberschreitung aus asthenischem Affekt) sind in einer alternativen Zusatzfrage zusammenzufassen, um dem Willen der Mehrheit der Geschworenen auch bei unterschiedlicher Beantwortung der einzelnen Fragen zweifelsfrei Ausdruck zu verleihen (WK-StPO §313 Rz 32, § 317 Rz 19, 20). (T1)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0100516

Dokumentnummer

JJR\_19890531\_OGH0002\_0140OS00038\_8900000\_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

# © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$